

II- 696 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Zl. 3275-Pr.2/1970

Wien, 16. Dezember 1970

290 / A. B.
ZU 272/J.
Präs. am 17. Dez. 1970

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 20. Oktober 1970, Nr. 272/J, betr. Anrechnung von Wehrdienstzeiten aus dem zweiten Weltkrieg bei der Ruhegenüßbemessung für Arbeiter der Österreichischen Salinen, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Pensionsansprüche der ständigen Salinenarbeiter gegen den Bund beruhen nicht mehr auf einem im Erlaßwege geschaffenen Provisionsstatut, sondern auf der mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates geschaffenen Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 20. Dezember 1967, BGBl. Nr. 5/1968. Wie dem § 14 Abs. 2 lit. b - d dieser Pensionsordnung zu entnehmen ist, kommt auch den erst nach Ableistung der Militärdienstzeit im 2. Weltkrieg eingestellten Salinenarbeitern ein Rechtsanspruch auf die Anrechnung ihrer Militärdienstzeit und gleichgestellter Zeiten für die Ruhegenüßbemessung zu. Dies entspricht der im § 53 Abs. 2 lit. d - f Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, für die Bundesbeamten bestehenden Regelung. Voraussetzung dafür ist, daß die Salinenarbeiter bis 31. Dezember 1968 darauf verzichtet haben, bereits mit Vollendung ihres 55. Lebensjahres in den Ruhestand zu treten und sich dadurch bereit zeigten, bis zur Vollendung ihres 60. Lebensjahres im Dienststand zu verbleiben (§ 50 Abs. 1 der Pensionsordnung). Jene Salinenarbeiter, die eine solche Wahl nicht getroffen haben, erhalten ihre Militärdienstzeiten aus dem 2. Weltkrieg und gleichgestellten Zeiten dann für die Ruhegenüßbemessung angerechnet, wenn sie vor ihrer Einberufung zur Deutschen Wehrmacht im Dienste einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden und unmittelbar nach dem Ende der Wehrdienstleistung in den Salinendienst getreten sind (§ 50 Abs. 2 lit. b Pensionsordnung 1967). Jedem dieser Salinenarbeiter, die

sich erst jetzt oder auch erst später noch entschließen sollten, bis zur Vollendung ihres 60. Lebensjahres zu dienen, steht noch der Weg offen, auf seine Pensionsansprüche gegen den Bund zu verzichten und im Rahmen der sodann nach den Bestimmungen des ASVG zu gewährenden Altersversorgung seine Militärdienstzeiten ohne diese Einschränkung angerechnet zu erhalten.

Es kann daher festgestellt werden, daß die Rechtslage hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeiten aus dem 2. Weltkrieg für die Ruhegenüßbemessung der ständigen Salinenarbeiter seit der Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Peter vom 9.11.1966 wesentlich verbessert worden ist.

Der Bundesminister:

